

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Große Kreisstadt Eilenburg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 03.06.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg einschließlich der Ortsteile Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz und Zschettgau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht. Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für Ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit; auf deren Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es dabei nicht an.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Auf § 2 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen wird verwiesen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, welche der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, welche zu ihrer zweckdienlichen Benutzung – auch vorübergehend – aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, öffentliche Bedürfnisanlagen sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird bzw. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (2) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 1. aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler den Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengerhenden den Passanten bedrängt),
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten (beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln) andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten – öffentliche Bedürfnisanlagen, sind von dieser Regelung ausgenommen,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Schutz vor Lärmbelästigung

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind: an Sonn- und Feiertagen ganztägig
samstags 13:00 bis 15:00 Uhr
nachts 22:00 bis 06:00 Uhr
- (2) Es ist untersagt, zu den vorgegebenen Ruhezeiten Tätigkeit auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Unvermeidbare Umstände sind z. B.:

1. Tätigkeiten oder Zustände durch land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und
2. Tätigkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben, entsprechend der jeweiligen technischen Bestimmungen und Vorschriften.

Folgende Tätigkeiten sind im Freien in den Ruhezeiten gem. Abs. 1 insbesondere untersagt:

1. das Bearbeiten des Bodens,
2. das Sammeln und bearbeiten von Gartenabfällen,
3. mechanische Tätigkeiten, wie Hämmern, das Freischneiden, Holz spalten, das Klopfen von Teppichen, Betten, Matratzen,
4. die Pflege des Rasens.

Die beschriebenen Tätigkeiten nach den Ziffern 1 und 2 sind auch in Räumen untersagt, wenn dabei die auftretenden Geräusche den Tatbestand des Abs. 1 erfüllen.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Diese Ausnahme ist zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:

bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, welche einem herkömmlichen Brauch entsprechen, für amtliche und amtliche genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Freiluftgaststätten bzw. Freisitze sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Erfordert es die Gefahrenanalyse (welche durch den Veranstalter zu erstellen ist), die Art oder der Ort der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen und einen Ordnungsdienst einzurichten. Die abschließende Entscheidung trifft hierzu die Ortspolizeibehörde spätestens eine Woche nach Veranstaltungsanmeldung. Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeibehörde, der örtlichen Brandschutzbehörde und dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Die Vorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit können durch die Ortpolizeibehörde für öffentliche Veranstaltungen Auflagen und Bedingungen bzw. eine Untersagung erteilt werden.

Abschnitt 4 **Schutz vor Tieren und umweltschädlichem Verhalten**

§ 8 **Halten und Führen von Tieren**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, welche durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen – sofern diese nicht als Freilaufflächen (siehe Anlagen) ausgewiesen sind – zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, welcher das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Der Leinenzwang gilt nicht für die Ortsteile Kospa, Pressen, Behlitz, Zschettgau, Wedelwitz und Hainichen.
- (4) Tiere sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 **Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigungen durch Nutztiere wie zum Beispiel Schafe oder Pferde.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 **Wegwerfen und Ablagern von Abfällen**

- (1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen oder anderweitig auf öffentliche Straßen oder Anlagen abzulagern.
- (3) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist während der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ruhezeiten nicht gestattet.

- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, das Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern- und Salutschießen

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres verboten.
- (2) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 2 bis 4 des § 3a Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 oder 27 Sprengstoffgesetz und grundsätzlich im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich. Das Feuerwerk ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis 24:00 Uhr und in den Monaten September bis einschließlich April bis 23:00 Uhr zu beenden. Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden. Die Emissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie sind einzuhalten.
- (3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Sprengstoffgesetz ergebenden Berechtigung (§ 27) der rechtzeitigen Anzeige (mindestens vier Wochen vor dem Ereignis) bei der Ortspolizeibehörde. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Das Böllerschießen ist in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern Kinder- und Pflegeeinrichtungen verboten.
- (4) Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffgesetzes, des Jagdgesetzes und der Polizeiverordnung der Landesdirektion Sachsen zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 12

Offene Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Die Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers ist eine Woche vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der örtlichen Brandschutzbehörde einzureichen. Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bedürfen Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten oder Feuer mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben oder Feuerschalen keine Erlaubnis. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine übermäßige Belästigung Dritter durch unverhältnismäßig starken Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) verbunden werden, wenn Umstände bestehen, welche ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (3) Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen-, Garten- und Siedlergut (wie Reisig, Laub u. ä.) gilt nicht als Lagerfeuer und ist verboten.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Schädlingsbekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, bei Befall von Gesundheitsschädlingen (z. B. Ratten) unverzüglich eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung mit geeigneten und zugelassenen Mitteln verantwortlich.
- (3) Die übrigen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 14

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11.05.2020 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt,
 2. auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 aggressiv bettelt, entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört oder die in Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausübt,
 4. die in § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung nicht besitzt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten

- oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
6. entgegen § 6 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 7. entgegen § 7 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ein erforderliches Sicherheitskonzept vorlegt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint führt,
 11. entgegen § 8 Abs. 4 Tiere nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen fernhält,
 12. entgegen § 9 Abs. 1 die durch Tiere verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
 13. entgegen § 10 Abs. 1 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 14. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer oder auf öffentliche Straßen oder Anlagen abstellt,
 15. entgegen § 10 Abs. 3 während der in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft,
 16. entgegen § 11 Abs. 1, 2 und 3 außerhalb der festgesetzten Zeiten Feuerwerke abbrennt oder nicht über eine entsprechende Genehmigung verfügt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne eine polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Koch- und Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben oder Feuerschalen abbrennt,
 19. entgegen § 12 Abs. 2 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit Nebenbestimmung erlassene Erlaubnis ein Feuer abbrennt,
 20. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle, Wiesen, Garten- oder Siedlergut ab- oder verbrennt,
 21. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen unterlässt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeibehördengesetz, dem Bundes-immissionsschutzgesetz, dem Kreilaufwirtschaft- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, der Gefahr-

stoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die bisher geltende Polizeiverordnung vom 01.12.2014 tritt außer Kraft.

Anlagen

Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Eilenburg-Ost

Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Mitte

Luftbild Hunde-Freilauffläche für den Stadtteil Eilenburg-Berg